

# Satzung des Vereins Impuls für Gesundheit

## 1. Teil Der Verein

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Impuls für Gesundheit. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Sportausübung. Dies erreicht der Verein insbesondere aber nicht ausschließlich durch
  1. das Abhalten von Sportveranstaltungen jeder Art zur gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation in Form von Aikido, Bogensport und Turnen.
  2. die Qualifizierung von Übungsleiter:innen, Vereinsmanager:innen und seiner Arbeitnehmer:innen,
  3. die Pflege von Kooperationen,
  4. Maßnahmen der Erhaltung und Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens
  5. sowie den Erwerb und die Instandhaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Geräte, Immobilien, Liegenschaften und sonstigen Sachen.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Selbstbild

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er verschreibt sich dem gleichberechtigten, demokratischen und diskriminierungsfreien Zusammenleben aller Menschen. Der Verein lehnt Unterscheidungen aufgrund des Geschlechtes, der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, der wirtschaftlichen Stellung oder der Staatsangehörigkeit ab.
- (2) Der Verein setzt sich für einen Sportbetrieb mit fairen und gleichen Entlohnungen seiner Übungsleiter:innen zum Ziel. Zu diesem Zweck ist den stimmberechtigten Mitgliedern Einblick in die Honorar- und Lohnabreden zu gewähren.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- (4) Der Verein achtet die Satzung der Fachverbände und Sportbünde, in denen er Mitglied ist.

## 2. Teil Die Mitglieder

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
- (2) Der Beitritt in den Verein ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Den Antrag auf Mitgliedschaft für eine minderjährige Person stellen die Erziehungsberechtigten.
- (3) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand nach satzungsgemäßigem Ermessen. Die Ablehnung des Beitritts bedarf in keinem Fall der Begründung.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder,
  1. die über eine Übungsleitungslizenz eines Bundes-, Landes- oder Fachverbades verfügen oder
  2. einen sportlichen oder medizinischen Abschluss einer Universität oder einer staatlich anerkannten Ausbildung vorweisen können.
- (5) Eine Gliederung in Abteilung, Sportgruppen oder ähnliches findet nicht statt.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft vermittelt keinen Anspruch auf die Teilnahme an Bewegungs-, Sport und Trainingsangeboten des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Die Mitglieder zahlen Beiträge, die vom Vorstand auf Grundlage des Haushaltsplanes in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.
- (3) Der Beitrag wird am 30.11. des Vorjahres fällig. Mitglieder, die ihren Beitrag zum 31.12. nicht geleistet haben, können mit Wirkung zum 01.01. des Beitragsjahres vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt in einer Aufwandsordnung nach welchen Regeln der Vorstand sich und den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung auszahlt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Folgemonats wirksam. Der Jahresbeitrag wird nach dem freien Ermessen des Vorstandes anteilig erstattet, soweit er nicht für Verbandsmitgliedschaften, Versicherungen oder ähnliches verwendet wurde.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen das Selbstbild des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist Gehör zu gewähren. Eine Berufung vor der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

## 1. Teil Der Vorstand

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzend:innen. Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zwei Stellvertreterinnen angehören.
- (2) Ein Vorstandsmitglied gem. Absatz 1 vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich gem. § 26 BGB allein. Im Innenverhältnis hat das Vorstandsmitglied die Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes einzuholen. Holt ein Vorstandsmitglied die Zustimmung schuldhaft nicht ein und wird sie später verweigert, haftet das Vorstandsmitglied für die Schäden aus der unberechtigten Vertretung.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung regelt die Mitgliederversammlung in der Aufwandsordnung.

- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Mitglieder mit Aufgaben betrauen und Arbeitnehmerinnen beschäftigen. Die Schaffung einer Planstelle ist im Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Amtsträger:innen, Mitglieder, Übungsleiter:innen und Arbeitnehmer:innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehört der:die Jugendvorsitzende an.
- (2) Dem erweiterten Vorstand können zwei nicht stimmberechtigte Personen angehören. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Diese werden vom Vorstand ernannt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben

- a) sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben,
- b) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, er erstellt dazu eine Tagesordnung,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- d) Ordnungen zu beschließen soweit ihm dies durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung aufgetragen ist,
- e) das Vereinsvermögen zu verwalten,
- f) den Jahresbericht zu erstellen,
- g) neue Mitglieder aufzunehmen und eine Mitgliederliste zu führen,
- h) über die Mitgliedschaft in Fachverbänden und Sportbünden zu beschließen und
- i) die Aufgaben wahrzunehmen, die dem Verein durch die Verbände übertragen werden; insbesondere fungieren die Vorstandsmitglieder als Delegierte und benennen soweit nötig weitere Delegierte.

Er übt alle Aufgaben aus, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

## **§ 10 Sportangebot**

- (1) Der Verein verwirklicht seinen Zweck indem er Bewegungs-, Sport und Trainingsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne körperliche und Einschränkungen vom Kindes- bis zum Seniorenalters inklusiv schafft.
- (2) Der Verein beschäftigt dazu Übungsleiter:innen als Freiberufler:innen oder Arbeitnehmer:innen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Zur Qualitätssicherung müssen die Übungsleiter:innen von den Fachverbänden anerkannte Lizenzen nachweisen.

## **§ 11**

- (1) Zur Unterstützung der anderen Übungsleiter:innen kann der Vorstand einen oder mehrere Cheftrainer:innen ernennen. Die Aufgabe wird im Rahmen eines Vertrages vergütet.
- (2) Cheftrainer:innen konzipieren Bewegungs- und Sportangebote (Trainingsprogramme) und stellen eine Sammlung von Bewegungs- und Sportangeboten bereit. Das Trainingsprogramm stellt die Grundlage dar, auf der die Übungsleiter:innen ihre Trainingsinhalte entwickeln. Die Trainingsinhalte sind durch die Übungsleiter:innen fortzuentwickeln, um den Bedürfnissen, Trainingszielen und der Zusammensetzung der Gruppen bestmöglich zu entsprechen. Cheftrainer:innen unterstützen die Übungsleiter:innen bei dieser Entwicklung der Bewegungs- und Sportangebote. Cheftrainer:innen wirken an der Evaluation der Bewegungs- und Sportangebote mit.

- (3) Cheftrainer:innen sitzen dem Übungsleiter:innenstab vor. Cheftrainer:innen vermitteln in der Kommunikation zwischen Übungsleiter:innen und Vorstand.

### **§12 Die Wahl des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln und geheim gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein; mit dem Stimmrecht endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des:der Nachfolgerin im Amt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch die vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes ein bisheriges Mitglied des Vorstandes von seinen Aufgaben entbinden. Ein entsprechender Antrag ist zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung einzureichen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vollmitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen. Dieses Mitglied trägt den Zusatz kommissarisch und ist bis zur Wahl eines:einer Nachfolger:in durch die Mitgliederversammlung im Amt. Das kommissarische Mitglied ist stimm- aber nicht vertretungsberechtigt.

### **§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz oder virtuell zusammen. Die Sitzungen werden von einem:einer Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem:einer Stellvertreter:in, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen oder zu ändern.

## **2. Teil Die Mitgliederversammlung**

### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie

- a) beschließt die Änderungen der Satzung,
- b) beschließt Ordnungen, soweit ihr dies durch die Satzung aufgetragen ist,
- c) beschließt, ob sie die Ordnungsgebung an den Vorstand delegiert oder wieder selbst ausübt,
- d) wählt die Mitglieder des Vorstands,
- e) wählt die Kassenprüfer:innen,
- f) nimmt den Jahresbericht entgegen
- g) beschließt über die Entlastung des Vorstands und
- h) beschließt über die Auflösung des Vereins.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist zur Stellung inhaltlicher Anträge; die Frist beträgt mindestens eine Woche. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Die Auswahl obliegt dem Vorstand und ist in der Einladung mitzuteilen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand berücksichtigt fristgerecht eingereichte Anträge. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Jahresberichte, einen Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes zum Gegenstand haben. In Wahljahren ist die Wahl des Vorstandes Gegenstand der ordentlichen Versammlung.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied verfügbar leitet das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaftszeit die Sitzung; bei gleicher Mitgliedschaftslänge leitet das jüngere Mitglied die Sitzung.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung und das Protokoll durch die Feststellung der Leitung, der Protokollführung und die Verlesung der Ladung sowie der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist durch die Sitzungsleitung in Form einer Liste festzustellen und zu Protokoll zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder. Eine geheime Abstimmung kann nicht verlangt werden. Die Sitzungsleitung kann die Zustimmung feststellen, wenn es keine Gegenrede gab und keine Abstimmung beantragt wurde. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller gültig abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.
- (6) Es ist nur über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen, welches in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen ist. Der Vorstand hat das Recht auch nachträglich Erklärungen zum Protokoll zugeben. Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **3. Teil Die Vereinsjugend**

### **§ 17 Selbstverwaltung**

- (1) Der/die Jugendvorsitzende wird durch die minderjährigen Mitglieder (Vereinsjugend) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Höhe der Mittel sind im Haushaltsplan festzuhalten.
- (2) Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung, die die Belange der Jugend, des Vereins regelt.

## **4. Teil Die Kassenprüfung**

### **§ 18 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer:innen haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## 5. Teil Schlussbestimmungen

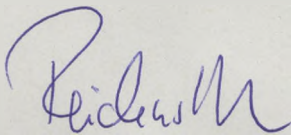
### § 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Amtsträgerinnen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

### § 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei stimmberechtigte Mitglieder als vertretungsberechtigte Liquidator:innen durch die Mitgliederversammlung zu berufen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V. oder dessen Rechtsnachfolger:in, der:die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin. 24.09.2022



Rainer Reichenstetter  
Vorsitzender